



Stand: August 2014

Forderungen zur Verbesserung des Tierschutzes beim Schlachten

Baumschulallee 15
53115 Bonn
Tel: 0228/60496-0
Fax: 0228/60496-40

E-Mail:
bg@tierschutzbund.de

Internet:
www.tierschutzbund.de

Im Januar 2013 ist die EU Verordnung (EG) 1099/2009 über den Schutz von Tieren zum Zeitpunkt der Tötung in Kraft getreten und hat die bisher geltende Richtlinie der EU abgelöst. In dieser Verordnung ist unter anderem festgelegt, dass „Tiere von jedem vermeidbarem Schmerz, Stress und Leiden verschont werden müssen“. Die Verordnung ist EU-weit gültig. Sie legt im Zusammenhang mit der deutschen Tierschutz-Schlachtverordnung fest, welche Schlachtmethode eingesetzt werden dürfen und definiert, was als „tierschutzgerechte Schlachtung“ gilt.

Die neue EU Verordnung enthält gegenüber der alten Fassung einige Verbesserungen. Viele Anforderungen bleiben jedoch weiterhin unzureichend und bieten Interpretationsfreiheiten in der Auslegung und Umsetzung der einzelnen Bestimmungen.

Die aktuellen Forderungen des Deutschen Tierschutzbundes sind daher nachfolgend zusammengefasst:

1. Forderungen für alle Schlachttiere

1.1 Allgemeines

- Die sorgsame und sachkundige Behandlung jedes einzelnen Tieres muss zu jedem Zeitpunkt vor und während der Schlachtung gewährleistet sein. Dafür sollte ein jedes Tier entsprechend seines individuellen Zustands erkannt und behandelt werden (z.B. schwache und kranke Tiere, Jungtiere, laktierende Tiere).
- Tiere lassen sich leichter betäuben, wenn sie auf dem Transport, im Wartestall und im Zutrieb so wenig wie möglich erregt werden. Somit hat ein ruhiger und schonender Umgang mit den Tieren vor einer Betäubung allererste Priorität für den weiteren Verlauf des Schlachtprozesses.
- Das Schlachten im Akkord muss verboten werden. Die Schlachtbandgeschwindigkeit ist so weit zu reduzieren, dass die Betäubungswirkung eines jeden Tieres sorgfältig kontrolliert werden kann, um vor weiteren Schlachtarbeiten eine sichere Betäubung garantieren und bei Abweichungen sofort reagieren zu können.
- Alle Betäubungsgeräte müssen an die Größe, die Gestalt und Form eines jeden Tieres angepasst werden können, damit eine exakte Fixierung des Tieres für die Betäubung ermöglicht werden kann. Die Fixierung sollte das Tier so wenig wie möglich belasten. Alle Geräte sollten regelmäßig gewartet werden und dem aktuellsten Stand der Wissenschaft entsprechen.
- Kontinuierlich müssen neue, wissenschaftlich anerkannte, praxistaugliche und schonende Betäubungsmethoden für alle Schlachttiere entwickelt werden, die tierschutzrelevante Methoden in naher Zukunft ablösen können.

- Für den Fall von Störungen oder den Ausfall der Schlachthanlage muss ein Havarieplan vorliegen. Insbesondere muss die Unterbringung und Versorgung der Tiere gewährleistet werden. Auch muss die Möglichkeit gegeben sein, die Tiere unverzüglich anderweitig zu betäuben und zu schlachten oder zu töten.
- Der Einsatz Schmerz induzierender Treibhilfen (z.B. elektrische Treibhilfen, Schläge) ist verboten.

1.2 Sachkunde

- Regelmäßig und streng sollte kontrolliert werden, ob alle an der Schlachtung beteiligten Personen den geforderten behördlichen Sachkundenachweis über die „Tötung und den damit zusammenhängenden Tätigkeiten vorweisen können, damit keine ungeschulten Personen diese Tätigkeiten ausüben.
- Der Tierschutzbeauftragte und sein Vertreter müssen ihre Kenntnisse alle zwei Jahre durch eine Fortbildung aktualisieren.
- Durch interne, jährliche Schulungen, die durch den Tierschutzbeauftragten oder seinen Vertreter abgehalten werden können, wird die Sachkenntnis des Personals im Lebendviehbereich kontinuierlich aktualisiert.

1.3. Tierschutzkontrolle

- Es müssen auf jedem Schlachthof eine für den Tierschutz verantwortliche Person und ein Vertreter benannt werden.
- Der gesamte Schlachtvorgang - vom Abladen bis zum Entbluten - muss permanent, ggf. auch per Videoaufnahmen, durch eine für den Tierschutz verantwortliche Person überwacht werden, die weisungsbefugt ist und - falls erforderlich - in den Schlachtvorgang eingreifen darf.
- Befunde der Lebendtier- und Fleischuntersuchung müssen erfasst werden, insbesondere dann, wenn sie auf Missstände bei Haltung oder Transport hinweisen.

1.4. Anlieferung und Entladen

- Die Entladung sollte nach Ankunft am Schlachthof zügig erfolgen und lange Wartezeiten sollten vermieden werden.
- Anlieferungs-, und Entladebereich sollten überdacht sein und über einen Witterungsschutz verfügen.
- Die Tiere sollten ruhig und schonend entladen werden. Sie sollten das Fahrzeug selbstständig verlassen, ohne unter vermeidbaren Stress gesetzt zu werden.
- Etwaige Transportmissstände werden identifiziert und können anschließend bei Bedarf rückverfolgt werden.

- Die Entladung sollte möglichst ebenerdig erfolgen, die Rampen müssen trittsicher sein und über einen Neigungswinkel von max. 15 Grad verfügen. Es befinden sich keine Hindernisse oder Verletzungsmöglichkeiten auf den

Rampen und die Beleuchtung ist derart beschaffen, dass die Tiere möglichst ins Helle laufen.

- Tiere mit einem erhöhten Betreuungsbedarf werden entsprechend ihres individuellen Zustandes behandelt.
- Kranke oder verletzte Tiere werden abgesondert und sofort an Ort und Stelle betäubt und anschließend getötet. Dafür müssen funktionsfähige und einsatzbereite Betäubungsgeräte bereit liegen, die regelmäßig gewartet werden.

1.5. Wartebereich

- Alle baulichen, technischen und managementbedingten Anforderungen des Wartebereichs sind an die Bedürfnisse der Tiere angepasst (u.a. Klima, Licht, Lüftung, rutschfeste und trockene Böden). Bei hohen Temperaturen beispielsweise sind Wasservernebelungsanlagen oder Ventilatoren zu nutzen, bei niedrigen Temperaturen muss eine Heizung zur Verfügung stehen oder die Buchten müssen mit Stroh eingestreut werden.
- Die Tiere müssen jederzeit Zugang zu Trinkwasser haben. Bei einer Aufstallung von mehr als 6 Stunden müssen sie einen eingestreuten Liegebereich vorfinden und gefüttert werden.
- Alle Tiere müssen die Möglichkeit haben, gleichzeitig zu liegen und es wird folgendes Mindestplatzangebot eingehalten:
 - mind. 2m² /Rind (bis 500kg)
 - mind. 0,6–0,8 m² /Mastschwein (110–120kg)
 - mind. 1,5m² für Sauen und Eber
- Die Wartebuchten für Schweine müssen durch geschlossene Buchtenwände getrennt sein, die Sichtschutz zur Nachbargruppe bieten.
- Es sind Vorkehrungen zu treffen, um den Geräuschpegel möglichst niedrig zu halten. Schallpegelspitzen, z.B. durch Zuschlagen von Gattern sollten vermieden werden. Türen, Tore und Rücklaufsperrern sollten deshalb kunststoffummantelt sein. Der Schallpegel sollte nicht länger als fünf Minuten über 85 dB liegen.
- Der Zustand der Tiere muss regelmäßig von sachkundigem Personal kontrolliert werden, um Rankkämpfe oder Auseinandersetzungen sofort unterbinden zu können. Es wird darauf geachtet, nur verträgliche Gruppen aufzustallen.
- Es muss eine ausreichende Wartestallkapazität vorhanden sein, so dass der Wartestall Platz für mindestens doppelt so viele Tiere bietet, wie in einer Stunde geschlachtet werden können (doppelte Stundenschlachtleistung). Die Buchtenbelegdichte ist festgelegt und die Schlachtkapazität wird bei auftretendem Platzmangel im Wartebereich in der Folge automatisch reduziert.
- Für Bullen müssen Aufsprunggitter vorhanden sein.
- Es sollte eine akustische und visuelle Trennung zwischen Warte- und Schlachtbereich bestehen.

1.6. Treiben

- Der Zutrieb sollte ruhig und schonend für die Tiere erfolgen, so dass die Tiere selbstständig vorwärtsgehen.
- Treibhilfen, z.B. Paddel oder Holzstöcke, werden nur zum Leiten der Tiere eingesetzt.
- Die Treibwege müssen gut ausgeleuchtet sein und ins Helle führen.
- Treibwege sollten keine wechselnden Wand- und Bodenverhältnisse und keine Abflussrinnen auf dem Boden haben.
- Rücklaufsperrn müssen geeignet und leise sein (kunststoffummantelt).

1.7. Betäubung

- Die Betäubungsverfahren müssen einen sofortigen schmerzlosen und irreversiblen Verlust des Empfindungs- und Wahrnehmungsvermögens bewirken.
 - Im Betäubungsbereich muss es möglichst ruhig sein. Die Tiere dürfen nicht durch vermeidbare laute Geräusche, Zugluft, grelles Licht oder ähnliche Faktoren beunruhigt werden.
- Eine Betäubung mittels Bolzenschuss oder Elektrobetäubung mehrerer Tiere „auf Vorrat“ vor der Entblutung ist nicht zulässig. Jedes Tier muss einzeln betäubt und dann so schnell wie möglich entblutet werden.
- Es muss bei jedem Tier sorgfältig und nach einem einheitlichen Schema kontrolliert werden, ob die Betäubung erfolgreich war. Die Schlachtgeschwindigkeit ist dieser Vorgehensweise entsprechend angepasst.
- Bei unzureichender Betäubung muss sofort nachbetäubt werden.
- Weitere Schlachtarbeiten werden erst dann durchgeführt, wenn der Tod des Tieres eindeutig sichergestellt wurde.
- Die Anzahl der Betäubungsfehler und Nachbetäubungen muss täglich protokolliert werden. Die Ursachen dafür müssen festgestellt und behoben werden.
- Betäubungsgeräte - auch Ersatzgeräte - müssen nach einem technischen Wartungsplan, mindestens aber einmal jährlich, geprüft und gegebenenfalls geeicht werden. Bei Auffälligkeiten muss dies sofort erfolgen.
- Die Kontrollgeräte sollten im Blickfeld der betäubenden Person sein.
- Mess- und Aufzeichnungsgeräte sind täglich zu kontrollieren.
- Alle Betäubungsanlagen und technischen Geräte müssen die erforderlichen Schlüsselparameter im Rahmen des Betäubungsvorganges aufzeichnen. Für Neugeräte ist dies schon jetzt vorgeschrieben. Für Altgeräte gilt die Verpflichtung ab 2019.

Betäubung durch elektrische Durchströmung

- Die Geräte können an die Größe und Gestalt der Tiere angepasst werden.
- Das Ende der Mindeststromdurchflusszeit muss durch ein akustisches, optisches oder mechanisches Signal angezeigt werden.
- Eine hinsichtlich des Stromstärkeverlaufs fehlerhafte Betäubung muss deutlich angezeigt und automatisch aufgezeichnet werden.

- Die Fixierungseinrichtungen und Elektrozangen werden gemäß den Angaben der Hersteller gereinigt und gewartet. Es wird empfohlen, die Tiere zum besseren Stromfluss anzufeuchten.

Kohlendioxidbetäubung (CO₂)

- Je ruhiger die Tiere in die CO₂-Anlage verbracht werden, desto schneller und schonender verläuft die Betäubung.
- Eine CO₂-Konzentration von mehr als 80 % sollte innerhalb von spätestens 30 Sekunden erreicht und über die erforderliche Aufenthaltsdauer aufrecht erhalten werden.
- Eine Unterschreitung der Mindestkonzentration an Betäubungsgas muss optisch und akustisch auf effektive Weise signalisiert werden. Technische Fehler müssen einen unmittelbaren Stopp des Zutriebs bzw. der Beschickung der Anlage zur Folge haben.

1.8. Entbluten, Schlachten

- Das Entbluten muss sich so schnell wie möglich an das Betäuben anschließen, unabhängig von der Art der Betäubung.
- Kommt es zu Verzögerungen bei der Entblutung, muss nachbetäubt werden.
- Es darf nicht vorkommen, dass ein Tier vor oder während der Entblutung das Bewusstsein wiedererlangt.
- Die Entblutestrecke muss von allen Seiten zugänglich sein, so dass eine Kontrolle der Tiere und gegebenenfalls eine Nachbetäubung jederzeit möglich ist.
- Die Entblutestrecke muss ausreichend lang sein, so dass bis zur Durchführung von weiteren Schlachtarbeiten mindestens 3 Minuten, besser 5 Minuten Wartezeit vergehen.
- Weitere Schlachtarbeiten dürfen erst erfolgen, wenn keine Bewegungen, kein Cornealreflex (Lidschlussreflex), keine Atmung des Tieres mehr wahrzunehmen ist, alle Muskeln erschlafft sind und das Tier tot ist - frühestens drei Minuten nach dem Stechen.
- Bei allen Tieren außer beim Schwein müssen beide Halsschlagadern durchtrennt werden oder das Tier muss per Bruststich entblutet werden. Beim Schwein werden die vordere Hauptschlagader und die vordere Hohlvene eröffnet.
- Es muss Kontrollmöglichkeiten für die Effektivität der Entblutung bei jedem einzelnen Tier geben und für den Fall, dass die Entblutung unzureichend ist, müssen Warneinrichtungen vorhanden sein.
- Zur ausreichenden Entblutung müssen
 - bei Hängendentblutung beim Schwein von ca. 100 kg Körpergewicht innerhalb der ersten zehn Sekunden mindestens 2 Liter oder innerhalb der ersten 30 Sekunden mindestens 3,5 Liter Blut,
 - beim Rind von ca. 500 kg Körpergewicht innerhalb der ersten 30 Sekunden mehr als zehn Liter, bei einem Gewicht von ca. 700 kg mehr als 15 Liter Blut,

- beim Schaf von ca. 40 kg etwa 1,5 Liter Blut bzw. 3,5-4 Prozent des Körpergewichtes innerhalb der ersten 30 Sekundenauslaufen. Sollte es zu Abweichungen kommen, muss nachgestochen und die Entblutung kontrolliert werden, bevor die weitere Verarbeitung erfolgt.
- Werden automatische Entblutungsmessgeräte eingesetzt, so müssen sie täglich auf ihre Funktionsfähigkeit geprüft werden.
- Erfolgte die Betäubung nur per elektrische Kopfdurchströmung (ohne anschließende Herzdurchströmung), so muss das Entbluten spätestens nach zehn Sekunden erfolgen. Bei einer kombinierten Kopf- und Herzdurchströmung spätestens nach 20 Sekunden.

2. Spezielle Forderungen für einzelne Tierarten

2.1 Rinder

- Es muss eine Fixiermöglichkeit für den Kopf geben, die ein zügiges und gezieltes Ansetzen des Bolzenschussgerätes ermöglicht, so dass die Bewegungseinschränkung des Tieres nicht unnötig lange erfolgt.
- Das Bolzenschussgerät muss in einem einwandfreien technischen Zustand sein.
- Die Schusskraft des Bolzenschussgerätes muss für das Gewicht der Tiere geeignet sein.
- Das Bolzenschussgerät muss senkrecht und fest auf die Stirnplatte aufgesetzt werden.
- Der Schusspunkt sollte 1,25 cm oberhalb des Kreuzungspunktes der Verbindungslinien von der Mitte des Hornansatzes zur Mitte des gegenüberliegenden Auges liegen. Bei sehr schweren Tieren sollte der Schusspunkt noch weiter nach oben verlagert werden.
- Bei Nachbetäubungen sollte der Schusspunkt 3 cm oberhalb des Kreuzungspunktes der Verbindungslinien von der Mitte des Hornansatzes zur Mitte des gegenüberliegenden Auges liegen.
- Bei Tieren mit einem Gewicht von mehr als 620 kg Körpergewicht müssen Bolzenschussgeräte mit 12 cm Bolzenaustrittslänge verwendet werden.
- Liegt die Fehlbetäubungsrate beim ersten Schuss oberhalb von 1 %, sollten die Ursachen festgestellt und behoben werden.
- Das Zeitintervall zwischen Betäubung und Entbluten sollte nicht länger als 20 Sekunden betragen.
- Rinder sollten möglichst per Bruststich entblutet werden, zumindest müssen beide Halsschlagadern durchtrennt werden.

2.2 Schweine

- Sollen Schweine mit einem Lebendgewicht von mehr als 130 kg mit der Elektrozange betäubt werden, so muss die Zange sich weit genug öffnen lassen, um die Tiere zu umfassen.
- Bei der Elektrobetäubung von Schweinen mit einem Lebendgewicht über 150 kg müssen bei 260 Volt und 50 Hertz Stromstärken von 1,8-2,0

Ampere verwendet werden. Die Durchströmung muss so lange erfolgen, bis die Anzeichen eines epileptiformen Anfalls vorliegen: Verkrampfung der Muskulatur, geöffnete Augen mit Verkrampfung der Lider, starres, reaktionsloses Auge, kein Cornealreflex (Lidschlussreflex), keine Atmung:

- Automatische Restraîneranlagen müssen an die Größe der Tiere angepasst sein, für kleine Tiere dürfen sie nicht verwendet werden.
- Bei Kohlendioxidbetäubung sollten die Schweine innerhalb von spätestens 30 Sekunden die erforderliche Gaskonzentration von mehr als 80% CO₂ erreicht haben und diese sollte über die je nach Anlagentyp erforderliche Mindestaufenthaltsdauer auch gehalten werden (mindestens 120 Sekunden). Die Betäubungskammer muss über ein angemessenes Klima verfügen und vor Zugluft oder Feuchtigkeit geschützt sein (sonst besteht ein höheres Risiko für Fehlbetäubungen). Bei unzureichender Kohlendioxidbetäubung der Schweine muss per Bolzenschuss nachbetäubt werden. Ein funktionsfähiges Gerät muss einsatzbereit zur Verfügung stehen.

2.3 Schafe und Ziegen

- Die Betäubung per Bolzenschuss muss bei behornen Schafen am Hinterkopf angesetzt werden.
- Das Betäuben von hornlosen Schafen per Bolzenschuss muss von oben auf den Schädel erfolgen.
- bei Ziegen muss das Bolzenschussgerät immer am Hinterkopf angesetzt werden.
- Die Elektrobetäubung muss mit 1,25 Ampere mindestens drei Sekunden lang erfolgen – besser noch länger.
- Bei bewollten Schafen müssen Elektroden mit Schafspitzen eingesetzt werden.
- Die Entblutung mittels Durchtrennen beider Halsschlagadern muss spätestens acht Sekunden nach Ende der elektrischen Durchströmung erfolgen.

2.4 Geflügel

2.4.1 Elektrische Betäubung im Wasserbad

- Die Schlachtbügel müssen der Größe der Tiere angepasst sein. Die Ständer müssen guten Halt im Schlachtbügel und engen Kontakt zu ihm haben.
- Die Schlachtbügel müssen sauber und mit Wasser benetzt sein.
- Das Einhängen der Tiere muss ruhig und vorsichtig mit beiden Händen erfolgen.
- Beim Einhängen in die Schlachtbügel dürfen den Tieren keine Verletzungen zugefügt werden.
- Jedes Tier muss einzeln in die Schlachtbügel gehängt werden.
- Verletzte Tiere dürfen nicht in die Schlachtbügel gehängt werden, sie müssen sofort betäubt und getötet werden.

- Puten, Enten, Gänse und anderes Geflügel darf nur dann in Betäubungsanlagen für Hühner betäubt werden, wenn diese eine sichere und schmerzfreie Betäubung dieser Vögel gewährleisten. Zwischen dem Einhängen der Tiere in die Schlachtbügel und der Betäubung dürfen bei Hühnern nicht mehr als zwölf Sekunden vergehen, wenn „breast comforter“ oder Blaulicht eingesetzt werden, maximal 20 Sekunden. Bei Puten darf der Zeitraum maximal 25 Sekunden betragen.
- Es dürfen nur Tiere gleicher Größe gemeinsam eingehängt und als Gruppe betäubt werden. Die Eintauchtiefe jedes Tieres ist so anzupassen, dass der komplette Kopf bis zum Schultergürtel in das Wasser eintaucht.
- Es darf nicht vorkommen, dass Tiere das Wasserbad umgehen, indem sie nicht mit dem Kopf eintauchen oder zuerst mit den Flügeln ins Wasserbad gelangen.
- Auch bei kleinen Schlachtstätten müssen einmal pro Minute die Betäubungsströme und eventuelle Abweichungen aufgezeichnet werden. Bei Abweichungen müssen die Fehlerquellen ermittelt und abgestellt werden.
- Die elektrische Durchströmung im Wasserbad muss eine irreversible Ganzkörperdurchströmung, die Kammerflimmern auslöst, erreichen. Jedes Tier muss mit dem Kopf eintauchen und mit Wechselstrom (Sinus oder Rechteck) mit Stromstärken gemäß der Tierschutz-Schlachtverordnung betäubt werden. Bei diesen Stromparametern muss nachgewiesenermaßen bei 99,5 % der Tiere eine ordnungsgemäße und zweifelsfrei ausreichende Betäubung erfolgen, die Stromfrequenz darf 120 Hertz nicht überschreiten. Befinden sich mehrere Tiere gleichzeitig im Wasserbad, so muss eine repräsentative Stichprobe (mindestens 10 % der stündlich betäubten Tiere) auf die Betäubungsintensität hin kontrolliert werden. Das Betäubungsprotokoll sollte nach folgender Rechnung erstellt werden: angezeigte Stromstärke/Anzahl gleichzeitig eintauchende Tiere = Stromstärke/Tier.
- Wenn das Band stehen bleibt, müssen die noch an den Bügeln hängenden Tiere spätestens nach zwei Minuten aus den Bügeln genommen werden. Bereits betäubte Tiere müssen sofort per Hand entblutet werden. Dabei sind diejenigen Tiere als erste zu entbluten, bei denen der Zeitpunkt der Betäubung am längsten zurück liegt.
- Die Entblutung muss so schnell wie möglich, spätestens fünf bis sieben Sekunden nach Verlassen des Wasserbades erfolgen.

2.4.2 Elektrische Kopfdurchströmung (für kleinere Betriebe)

- Jedes Tier muss fachgerecht fixiert werden.
- Alle Betäubungsgeräte müssen eine Fehleranzeige haben und die erforderlichen Schlüsselparameter aufzeichnen.
- Die Elektroden dürfen nur seitlich am Kopf angesetzt werden, so dass sie das Gehirn umfassen.
- Die Elektroden müssen sauber sein.
- Die Kopfdurchströmung muss mindestens vier Sekunden, besser sieben Sekunden andauern und bei
 - Huhn und Pute 400 Milliampere (mA) und 100-120 Volt (V)
 - Enten 600 mA und 180 V bei 50 Hertz betragen.

- Geräte müssen über ein optisches, akustisches oder mechanisches Signal verfügen, das das Ende der Stromflusszeit meldet.
- Die Betäubungswirkung muss kontrolliert werden.
- Die Geräte müssen über eine Anzeige für Spannung und Stromstärke verfügen und eine Warneinrichtung haben, die bei fehlerhaftem Stromstärkeverlauf ein Signal aussendet.
- Die Entblutung muss spätestens zehn Sekunden nach Ende der elektrischen Durchströmung erfolgen.

2.4.3 Kohlendioxid-Betäubung

- Die Tiere müssen so aus den Transportbehältern gekippt werden, dass sie auf dem Förderband nicht aufeinander fallen. Die Fallhöhe darf 30 cm nicht überschreiten.
- Beförderungsvorrichtung und Kammern müssen so beleuchtet sein, dass die Tiere ihre Umgebung sehen können.
- Die Kammern müssen Sichtfenster haben, so dass die Beobachtung der Tiere von außen jederzeit möglich ist.
- Die Standfläche der Betäubungsanlage muss so beschaffen sein, dass die Tiere ohne Einengung des Brustkorbs auf einem waagerechten und trittsicheren Boden aufrecht stehen können, bis sie das Bewusstsein verlieren.
- Die Betäubung muss mindestens 45 Sekunden anhalten, anzustreben ist eine irreversible Betäubung.

2.4.4 Bolzenschuss

- Jedes Tier muss fachgerecht fixiert werden.
- Das Gerät muss im rechten Winkel frontal auf dem Kopf angesetzt werden.
- Betäubungsgeräte müssen nach jedem Schlachttag gereinigt werden.
- Die Entblutung muss so schnell wie möglich, spätestens aber zehn Sekunden nach dem Schuss erfolgen

2.4.5 Kopfschlag

- Jedes Tier muss fachgerecht fixiert werden.
- Bei der Betäubung durch Kopfschlag muss mittels eines stumpfen Schlages mit einem entsprechenden Gerät der Kopf des Tieres so getroffen werden, dass das Tier nach dem ersten Schlag bewusstlos ist.
- Die Entblutung muss so schnell wie möglich, spätestens aber zehn Sekunden nach dem Schlag erfolgen.

2.4.6 Entblutung

- Das Entbluten von Geflügel hat durch Durchtrennung beider Halsschlagadern zu erfolgen.
- Die Entblutezeit muss bei Puten und Gänsen mindestens zwei Minuten betragen, bei anderem Geflügel mindestens 90 Sekunden. Erst danach dürfen weitere Schlachtarbeiten vorgenommen werden.

2.5 Fische und Krustentiere

- Fische sind unverzüglich nach dem Fang zu schlachten. Sie dürfen nur tot abgegeben werden.
- Fische müssen vor dem Schlachten durch einen gezielten, stumpfen Kopfschlag oder elektrisch betäubt werden. Eine Kohlendioxidbetäubung ist der Tierschutz-Schlacht-Verordnung zufolge *zwar* für Salmoniden erlaubt, sie sollte aber aus Tierschutzgründen generell – auch bei Salmoniden – vermieden werden. Bei der elektrischen Durchströmung sind die Stromdichte und die Art des Stroms (ob Gleich- oder Wechselstrom) von entscheidender Bedeutung.
- Die Betäubungseffektivität muss anhand von adspektorischen Befunden erhoben werden (Verlust des Körpertonus, der Equilibration, des Augendrehreflexes, des Atemreflexes)
- Krustentiere sind vor der Tötung elektrisch zu betäuben.
- Es ist verboten, Krustentiere in kochendem Wasser zu töten.
- Es ist verboten, Taschenkrebse durch mechanische Zerstörung der Hauptnervenenden zu töten.

2.6 Tragende Tiere

Tragende Tiere zu schlachten, sollte generell verboten werden. Auch wenn Landwirte bekanntlich unter einem hohen wirtschaftlichen Druck stehen: Tiere aus ökonomischen Gründen zu töten, ist ein Verstoß gegen das Tierschutzgesetz (TierSchG). Es fehlt der „vernünftiger Grund“, Falls ein tragendes Tier derart erkrankt, dass es nur unter Schmerzen, Leiden und Schäden weiterleben könnte, und ist keine günstige Prognose für eine Genesung nach tierärztlicher Behandlung und entsprechender Pflege gegeben, so sollte das Tier von einem Tierarzt mit einem plazentagängigen Präparat (z.B. Pentobarbital i.v.) schonend eingeschläfert (euthanasiert) werden.